



Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.

Jugendordnung

(gemäß § 15 der Satzung)

§ 1 Vereinsjugend, Begriff

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der TSG Tübingen 1845 e.V.
2. Die Vereinsjugend bleibt, trotz ihrer ihr mit der Jugendordnung übertragenen Rechten und Pflichten, Teil des Vereins.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen - gemäß ihres Entwicklungsstands - bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe der Vereinsjugend sind

1. die Abteilungsjugendversammlung,
2. der Jugendausschuss,
3. der/die Vorsitzende,
4. Abteilungsjugendversammlung.

§ 4 Abteilungsjugendversammlung

1. Die Abteilungsjugendversammlungen sind die obersten Organe der Vereinsjugend. Die Jugend einer Abteilung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt ihre/n Abteilungsjugendleiter/in und Abteilungsjugendsprecher/in für ein Jahr. Diese sollen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der/die Jugendleiter/in ist Leiter/in der Jugendabteilung.
3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das zwölfte, wählbar soweit sie das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss des Vereins besteht aus dem/der Jugendleiter/in als Vorsitzendem/r, den Jugendleitern/innen sowie den Jugendsprechern/innen der jeweiligen Abteilungen.
2. Für besondere Aufgaben kann der Jugendleiter geeignete Persönlichkeiten zu seiner Beratung beiziehen.

§ 6 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus

- a) durch Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- b) durch Führung der Jugendkasse;
- c) durch Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- d) durch Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- e) durch die Wahrnehmung kultureller Belange;
- f) durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit;
- g) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadtjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.



§ 7 Disziplinarmaßnahmen des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss rügt Verstöße von Jugendlichen gegen den Gemeinschaftssinn. Er rügt ferner Disziplinlosigkeiten und Verfehlungen gegen die Interessen des Vereins.
2. Er ist berechtigt, Jugendliche zeitweilig von den Veranstaltungen des Jugendausschusses auszuschließen.
3. In schwerwiegenden Fällen kann der Jugendausschuss einen Antrag an den Hauptausschuss zur Einleitung von Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs.9 der Satzung stellen.

§ 8 Vorsitzender

1. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.
2. Aufgabe der/s Vorsitzenden ist es:
 - a) die Vereinsjugend im Gesamtverein zu vertreten,
 - b) die Vereinsjugend außerhalb des Vereins zu vertreten,
 - c) die Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit,
 - d) Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungs-Veranstaltungen,
 - e) die Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen

§ 9 Jugendversammlung

1. Der Jugendausschuss beruft die 12- bis 18jährigen Mitglieder des Vereins einmal jährlich zu einer Jugendversammlung ein.
2. In der Jugendversammlung erstattet der Jugendausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein.
3. Anschließend findet eine Aussprache über diesen Jahresbericht sowie über die Wünsche der jugendlichen Vereinsmitglieder statt.
4. Im Übrigen wird die Jugendversammlung entsprechend der Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen durchgeführt.

§ 10 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

1. Die Vereinsjugend ist im Vereinsvorstand vertreten. Der/die Vorsitzende als Jugendleiter/in und der/die Jugendsprecher/in des Vereins sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.
2. Die Vereinsjugend ist im Hauptvorstand vertreten. Der/die Jugendleiter/in des Vereins und der/die Jugendsprecher/in sind stimmberechtigte Mitglieder.

§ 11 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
2. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Die Führung einer Abteilungsjugendkasse bedarf der Genehmigung des Jugendausschusses.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen

§ 12 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Gleiches gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten in Kraft mit der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.



Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2000 in Kraft.